

Allgemeine Geschäftsbedingungen der CompuGroup Medical Deutschland AG, für das Produkt CGM PRIVATE

Zwischen den Vertragschließenden – im Folgenden wird die CompuGroup Medical Deutschland AG, Geschäftsbereich EOS „CompuGroup Medical Deutschland AG“ und der Kunde „Vertragsnehmer“ genannt – kommen die Verträge zu den nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie den für die jeweilige Vertragsart geltenden Besonderen Vertragsbedingungen zustande.

Die CompuGroup Medical Deutschland AG behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit (z. B. bei Veränderung der Gesetzeslage oder höchstgerichtlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten) unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens 6 Wochen zu ändern. Die Ankündigung erfolgt durch Veröffentlichung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Angabe des Zeitpunkts des Inkrafttretens im Internet auf der Webseite cgm.com/private sowie durch separaten Hinweis auf den Rechnungen der CompuGroup Medical Deutschland AG. Widerspricht der Vertragsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung der Änderungen, so gelten die abgeänderten Geschäftsbedingungen als angenommen. In der Ankündigung der Änderung wird gesondert auf die Bedeutung der Sechswochenfrist hingewiesen.

I. Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

3. Die Zweckbestimmung, den Vertragsnehmerkreis, die festgelegte Produktlebensdauer sowie Bestimmungen im Sinne der europäischen Richtlinie 93/42/EWG (zuletzt geändert durch 2007/47/EG) für ein Softwareprodukt der CompuGroup Medical Deutschland AG regelt die geltende Online-Hilfe des entsprechenden Softwareprodukts.

§ 2 Leistungsinhalt

1. Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften (Funktionen, Leistungsinhalte) stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, es sei denn, diese werden ausdrücklich so bezeichnet.

2. Konstruktions-, Gestaltungs-, Funktions- oder Formänderungen, die auf die Verbesserung der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Leistungsgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.

§ 3 Zurückbehaltung und Aufrechnung

Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht des Vertragsnehmers besteht nicht, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder von der CompuGroup Medical Deutschland AG anerkannt.

§ 4 Preisänderung

Die CompuGroup Medical Deutschland AG behält sich vor, bei Dauerschuldverhältnissen (Mietverträge über Hardware und/oder Software, Softwarepfeileverträge) die Vergütung mit schriftlicher Anzeige und einer Ankündigungsfrist von mindestens drei Monaten bei Veränderung der die Kosten der Leistungen beeinflussenden Faktoren (Umsetzung gesetzlicher oder behördlicher, die Leistung betreffender Vorgaben, Personal-, Material- und Arbeitsmittelkosten, Preiserhöhungen von Lieferanten) entsprechend der Veränderung dieser Faktoren und ihrem Anteil an der Vergütung anzupassen. Eine Änderung der Vergütung kann durch die CompuGroup Medical Deutschland AG mit schriftlicher Anzeige innerhalb der gleichen Frist auch erfolgen, wenn und soweit die vereinbarte Vergütung aus anderen Gründen nicht mehr marktüblich oder angemessen ist. Die CompuGroup Medical Deutschland AG setzt in diesem Fall die Änderung der Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die geänderte Vergütung wird in keinem Fall die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung die für die betroffenen Leistungen allgemein geltenden Listenpreise der CompuGroup Medical Deutschland AG überschreiten. Wird die Vergütung für die betroffene Leistung innerhalb eines Vertragsjahres insgesamt um mehr als zehn Prozent erhöht, kann der Vertragsnehmer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum angekündigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vergütungserhöhung kündigen.

§ 5 Leistungserbringung durch Dritte

1. Die CompuGroup Medical Deutschland AG kann ihre Leistungen grundsätzlich durch Dritte, insbesondere Subunternehmer erbringen lassen. Mit der CompuGroup Medical Deutschland AG verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind nicht Dritte.

2. Ist der Subunternehmer auch (Unter-)Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 28 Abs. 4 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), hat die CompuGroup Medical Deutschland AG den Kunden vorher ausreichend von dem beabsichtigten Einsatz zu informieren. Der Kunde hat das Recht, Einspruch gemäß Art. 28 Abs. 2 DSGVO zu erheben. Für diesen Fall behält sich die CompuGroup Medical Deutschland AG das Recht zur fristlosen Kündigung der davon betroffenen Leistungen aus wichtigem Grund vor.

§ 6 Nutzungsbedingungen

1. Der Vertragsnehmer darf die vertragsgegenständlichen Software-Programme auf jedem ihm zur Verfügung stehenden Computersystem (Einzel- oder Mehrplatzanlage) einsetzen, sofern dieser Anlage die notwendigen systemtechnischen Voraussetzungen aus dem Dokument „Technische Anforderungen“ erfüllt, welches unter cgm.com/private jederzeit abrufbar ist. Wechselt der Vertragsnehmer das Computersystem, muss er die Software-Programme aus dem bisher verwendeten Computersystem löschen.

2. Der Vertragsnehmer darf das Software-Programm nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu einer notwendigen Vervielfältigung zählen insbesondere die Installation des Software-Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Computersysteme sowie das Laden des Software-Programms in den Arbeitsspeicher.

3. Eine weitergehende Nutzung der Software und Benutzerdokumentation, insbesondere eine Modifizierung ist nicht gestattet.

4. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden. Kopien sind mit dem Urheberrechtsvermerk der CompuGroup Medical Deutschland AG zu versehen.

5. Die CompuGroup Medical Deutschland AG bietet Anbietern von Produkten und Leistungen im Gesundheitswesen, wie bspw. Pharmaunternehmen, die Möglichkeit, den Vertragsnehmer an verschiedenen Programmstellen auf ihre Produkte hinzuweisen und die Verordnungen ihrer Produkte zu ermöglichen, ohne dass der Programmablauf oder die Verordnungstätigkeit des Arztes hierdurch beeinträchtigt werden. Der Vertragsnehmer erklärt sich ausdrücklich mit der Einbindung dieser Informationen in die Software einverstanden.

§ 7 Weitervermietung

Der Vertragsnehmer darf die vertragsgegenständlichen Leistungen nicht zu Erwerbszwecken vermieten.

§ 8 Haftung

1. Für Schäden aufgrund von Vorsatz, Arglist oder grober Fahrlässigkeit der CompuGroup Medical Deutschland AG oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes sowie bei der Nichterfüllung gegebenenfalls übernommener Garantien, haftet die CompuGroup Medical Deutschland AG gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die CompuGroup Medical Deutschland AG nur für Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (= Kardinalpflichten) begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, wobei der Begriff der wesentlichen Vertragspflichten abstrakt solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung der CompuGroup Medical Deutschland AG besteht nicht.

3. Die verschuldensabhängige Haftung auf Schadensersatz wegen bei Vertragsschluss vorhandenen Mängeln gem. § 536a BGB wird ausgeschlossen.

4. Die Haftung für Datenverlust ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei der regelmäßigen und gefahrensprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der CompuGroup Medical Deutschland AG.

6. Eine Haftung der CompuGroup Medical Deutschland AG für Fehler, die auf einer mangelhaften oder falschen Bedienung der Software-Programme durch den Vertragsnehmer beruhen, ist ausgeschlossen. Der Vertragsnehmer wird darauf hingewiesen, dass zur ordnungsgemäßen Bedienung der Software-Programme die Teilnahme an Schulungsveranstaltungen förderlich ist.

7. Die CompuGroup Medical Deutschland AG haftet ferner nicht für Fehler, die in der CompuGroup Medical Deutschland AG eigenen Software-Programmen durch die gleichzeitige Verwendung von fremden Programmen entstehen.

8. Der Vertragsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Statistikfunktionen der Software-Programme ausschließlich zur allgemeinen Information des Vertragsnehmers dienen. Dieser handelt daher

eigenverantwortlich, sollte er sein Abrechnungsverhalten ändern, weil ihm statistische Berechnungen der Software-Programme dieses nahe legen. Der Vertragsnehmer wird darauf hingewiesen, dass bei allen statistischen Berechnungen sämtliche Berechnungsgrundlagen korrekt eingegeben sein müssen. Insbesondere wird der Vertragsnehmer darauf hingewiesen, dass eine falsche Eingabe von Berechnungsgrundlagen zu falschen Statistikberechnungen führen wird. Ein Irrtum oder eine falsche Berechnung ist bei den komplexen statistischen Fragestellungen nicht auszuschließen. Für die Richtigkeit der statistischen Berechnungen wird daher nicht gehaftet.

§ 9 Mitwirkungspflicht des Vertragsnehmers

1. Durch regelmäßige, stichprobenartige Kontrollen hat sich der Vertragsnehmer von der Ordnungsmäßigkeit der Arbeitsergebnisse zu überzeugen. Dies gilt insbesondere für die mit den Software-Programmen erstellten Abrechnungen.

2. Die Fehlerfreiheit der mitgelieferten Stammdaten (z. B. Krankenkassen und Gebührenordnungen) kann nicht garantiert werden. Insoweit wird auf die in § 9 Ziff. 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichneten Kontrollmöglichkeiten verwiesen.

3. Der Vertragsnehmer ist für die Einspielung der laufenden Aktualisierung der Dateiinhalte in das Praxiscomputersystem selbst verantwortlich; er hat sie zu überprüfen, bevor er sie anwendet. Vor der Arbeit mit nicht aktualisierten oder überholten Datenbeständen wird gewarnt.

4. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich zur regelmäßigen Datensicherung und Nutzung eines aktuellen Virens scanners.

5. Mängel, Programmfehler, Änderungsnotwendigkeiten und sonstige, die Notwendigkeit von Pflegemaßnahmen anzeigenden Umstände sind vom Vertragsnehmer unverzüglich schriftlich der CompuGroup Medical Deutschland AG mitzuteilen. Der Vertragsnehmer muss seine Fehlermeldungen oder Anfragen nach Kräften detailliert beschreiben, hierzu gehören insbesondere folgende Angaben:

• Mängelbeschreibungen mit der Angabe des Programmnamens und der Versionsnummer

• Bei fehlerhaften Ergebnissen die Zwischenergebnisse und die nach Meinung des Vertragsnehmers richtigen Ergebnisse

• Bei Programmabbruch die Datenkonstellation und erforderliche Unterlagen (z. B. Ausdrücke)

• Bei Abweichungen von den Leistungsdaten eine Quantifizierung unter Angabe der Einsatzbedingung (Mengenraster, Plattenbelegung etc.). Hierfür hat der Vertragsnehmer auf kompetente Mitarbeiter zurückzugreifen und bei der Fehlermeldung die von der CompuGroup Medical Deutschland AG erteilten Hinweise zu befolgen.

6. Macht ein Dritter gegenüber dem Vertragsnehmer geltend, dass die Software-Programme seine Rechte verletzen, ist der Vertragsnehmer verpflichtet, dies der CompuGroup Medical Deutschland AG unverzüglich mitzuteilen und die diesem Anspruch zugrundeliegenden Unterlagen der CompuGroup Medical Deutschland AG zu überlassen. Der Vertragsnehmer überlässt es der CompuGroup Medical Deutschland AG, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten abzuwehren.

7. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, jeden seiner Mitarbeiter, der mit den Software-Programmen zu tun hat, über diesen Vertrag zu unterrichten und diesen Mitarbeitern die Pflichten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufzulegen.

8. Im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen ist der Vertragsnehmer verpflichtet, Passwörter sicher zu verwahren, regelmäßig zu ändern und die Zugangsdaten gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten. Er hat die CompuGroup Medical Deutschland AG unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Bei Missbrauch ist die CompuGroup Medical Deutschland AG berechtigt, den Zugang zu den Leistungen zu sperren. Der Vertragsnehmer haftet für Verlust oder einen von ihm zu vertretenden Missbrauch.

§ 10 Geheimhaltung

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich zur Geheimhaltung sämtlicher ihm bekannt gewordener Geschäftseigenheiten der CompuGroup Medical Deutschland AG, wie insbesondere Verfahrenstechniken und Know-how.

§ 11 Sonstiges

1. Aus Umweltgründen bevorzugt die CompuGroup Medical Deutschland AG die Dokumentation online. Sofern eine Onlinedokumentation bereitgestellt ist, entfällt der Anspruch auf eine gedruckte Version.

2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Der Vertragsnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der CompuGroup Medical Deutschland AG auf einen Dritten übertragen.

4. Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

II. Besondere Vertragsbedingungen für den Hardware-Kauf

§ 12 Nebenleistungen

Ergänzend zum Kauf von Hardware-Produkten kann der Vertragsnehmer mit der CompuGroup Medical Deutschland AG gesonderte Nebenleistungen, insbesondere die Installation der Hardware, vereinbaren. Diese Leistungen sind gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der CompuGroup Medical Deutschland AG zu vergüten.

§ 13 Lieferfrist

1. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft seitens der CompuGroup Medical Deutschland AG mitgeteilt oder die Hardware versandt wurde.

2. Die Lieferfrist verlängert sich beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflusses der CompuGroup Medical Deutschland AG liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Softwareprogramms von erheblichem Einfluss sind, entsprechend um die Dauer der Hindernisse.

3. Teillieferungen sind innerhalb der von CompuGroup Medical Deutschland AG angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich keine Nachteile für den Gebrauch hieraus ergeben.

§ 14 Zahlungsbedingungen

1. Mit Überlassung der Hardware sind der vollständige Kaufpreis und ggf. anfallende Entgelte für Nebenleistungen (Nebenentgelte) zur Zahlung fällig.

2. Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage sowie drohender Zahlungsunfähigkeit des Vertragsnehmers ist die CompuGroup Medical Deutschland AG berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen oder die Stellung einer geeigneten Sicherheit zu verlangen. Wird diese binnen einer angemessenen Frist nicht gestellt, so ist die CompuGroup Medical Deutschland AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

1. Die CompuGroup Medical Deutschland AG behält sich das Eigentum an den Hardware-Produkten bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragsnehmers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die CompuGroup Medical Deutschland AG zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Vertragsnehmer zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch die CompuGroup Medical Deutschland AG gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4. Der Vertragsnehmer darf die Hardware-Produkte bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Vertragsnehmer die CompuGroup Medical Deutschland AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung der Rechte der CompuGroup Medical Deutschland AG erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf das Eigentum der CompuGroup Medical Deutschland AG hinzuweisen.

5. Die CompuGroup Medical Deutschland AG verpflichtet sich, die der CompuGroup Medical Deutschland AG zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Vertragsnehmers freizugeben, als der Wert der zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, den Wert der Forderungen selbst um mehr als 20 % übersteigt.

§ 16 Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht beim Versendungskauf mit Auslieferung der Hardware-Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmten Person auf den Vertragsnehmer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder bei Rücksendung nach Mängelbeseitigung.

2. Verzögert sich der Versand infolge vom Vertragsnehmer zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der Versendungsabfertigung auf den Vertragsnehmer über.

§ 17 Gewährleistung

1. Bei einem Mangel ist die CompuGroup Medical Deutschland AG nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung berechtigt. Die Kosten der Nacherfüllung, die durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort entstanden sind, trägt der Vertragsnehmer. Die Nacherfüllung wird nur vorgenommen, wenn der Vertragsnehmer zuvor den Kaufpreis – ggf. abzüglich eines Einbetrags für den Mangel – gezahlt hat.
2. Sind abtrennbare Lieferungen und Leistungen der CompuGroup Medical Deutschland AG betroffen, beschränken sich die oben genannten Rechte auf diese abtrennbaren Leistungs- bzw. Liefergegenstände, ohne dass der Vertrag im Übrigen berührt wird.
3. Es liegt kein Sachmangel vor, wenn CompuGroup Medical Deutschland AG dem Vertragsnehmer eine zu geringe Menge oder ein höherwertiges Softwareprogramm liefert. Im Fall einer zu geringen Mengenlieferung besteht lediglich ein Anspruch auf Nachlieferung der fehlenden Menge.
4. Fallen aufgetretene Störungen nicht unter die Gewährleistung (Fehlbedienung, äußere Einflüsse etc.), so werden die von der CompuGroup Medical Deutschland AG erbrachten Leistungen dem Vertragsnehmer nach der jeweils aktuellen Preisliste der CompuGroup Medical Deutschland AG in Rechnung gestellt.

§ 18 Untersuchungs- und Rügepflicht

1. Offensichtliche Mängel, insbesondere das Fehlen oder leicht sichtbare Beschädigungen von Datenträgern oder Handbüchern, müssen innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Hardware-Produkte schriftlich angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
2. Wird die Versendung der Hardware-Produkte durch einen Spediteur, einen Frachtführer oder eine sonst zur Versendung bestimmten Person durchgeführt, so hat der Vertragsnehmer den Verlust oder die Beschädigung der Software-Programme unverzüglich bei diesen anzuzeigen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Schadensersatzansprüche diesen gegenüber zu sichern.

§ 19 Nutzungsbedingungen Drittsoftware

Im Falle des Erwerbs von Drittsoftware im Rahmen des Hardwarekaufs (z. B. Windows-Server-Lizenzen) hat der Vertragsnehmer die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers der Drittsoftware zu beachten.

III. Besondere Vertragsbedingungen für Software as a Service-Verträge (SaaS)

§ 20 Nutzungsrechte

1. Die Nutzung wird zeitlich auf die vereinbarte Vertragsdauer begrenzt eingeräumt.
2. Die Art der Nutzungseinräumung ergibt sich aus der Bestellannahme. Grundsätzlich wird zwischen folgenden drei Arten unterschieden:
 - a. Der „Basis User“ ist ein Softwarenutzungsrecht für einen Vertragsnehmer und gilt für das gesamte Unternehmen des Vertragsnehmers (Rechtsform ist hier entscheidend) unabhängig von der Zahl der „Named User“ oder „Arbeitsplatz-User“.
 - b. Der „Named User“ ist ein Softwarenutzungsrecht für individuelle Nutzer, bei denen die Nutzung an mehreren Arbeitsplätzen erfolgen kann, aber immer nur durch den benannten eindeutigen individuellen Nutzer.
 - c. Der „Arbeitsplatz-User“ ist ein Softwarenutzungsrecht, welches nur an einem fest definierten Arbeitsplatz Gültigkeit hat und dort von mehreren „Named Usern“ genutzt werden darf.
3. Innerhalb der Vertragslaufzeit besteht die Möglichkeit, die Nutzungsrechte eines „Named User“ oder eines „Arbeitsplatz-User“ zu übertragen. Hierbei wird eine Lizenzwandlungsgebühr gemäß jeweils aktueller Preisliste fällig.
4. Es besteht keine Möglichkeit für einen Vertragsnehmer, einen „Basis User“ zu übertragen.
5. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass lediglich die berechtigten Nutzer von dem Nutzungsrecht Gebrauch machen. Insbesondere sind die Nutzung eines „Named User“-Softwarenutzungsrechtes nicht durch mehrere Personen gestattet. Im Falle einer Zuwiderhandlung erklärt sich der Vertragsnehmer damit einverstanden, dass die Nutzungsvergütung pro Mehrfachnutzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällig wird, sofern der Vertragsnehmer nicht nachweist, dass die Mehrfachnutzung erst später begonnen hat.
6. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung eines SaaS-Vertrags in Kraft tritt und das Vertragsverhältnis erloschen ist, hat der Vertragsnehmer keinerlei Berechtigung, die zur Nutzung überlassene SaaS weiterhin zu nutzen.

§ 21 Ausgenommene Leistungen

Nicht zu den vertraglichen SaaS-Leistungen zählen:

- Die Installation von Updates
- Zugriffe auf die telefonische Anwenderberatung außerhalb üblicher Geschäftszeiten der CompuGroup Medical Deutschland AG (werktags 08:00 Uhr – 17:00 Uhr) oder an bundesweiten gesetzlichen Feiertagen
- Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Vertragsnehmers oder Dritten in die Software-Programme bzw. in die Einstellungen des Systems, soweit hierdurch die Erbringung der Pflegeleistung erschwert wird
- Leistungen, die durch einen Einsatz der Software auf einem anderen Computersystem notwendig werden
- Leistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software-Programme mit anderen Computer-Programmen, die nicht Gegenstand des SaaS-Vertrages sind
- Die Einweisung oder Schulung in die Leistungen, die zur Nutzung der Leistung notwendigen Software-Programme, die Wartung von Computerhardware sowie sonstige Beratungswünsche
- Pflegeleistungen für Betriebssysteme, Fremdprogramme, Datenlieferungen
- Medikamenteninformationen, Sonderanschlüsse wie z. B. über Schnittstellen angebundene Geräte oder Services und/oder Individuallösungen des Vertragsnehmers
- Zur Verfügungsstellung von Datenleitungen oder bei Rechenzentrumslösungen den Zugriff auf die Hardware

§ 22 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate ab Vertragsschluss. Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch bis zum 31.12. des Folgejahres und anschließend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit möglich.
2. Ziff. 1 findet keine Anwendung, sofern der Vertragsnehmer einen SaaS-Vertrag mit monatlichem Kündigungsrecht abgeschlossen hat.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 23 Nutzung von Server-Leistungen

Der Vertragsnehmer versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Nutzerprofil speichert oder während der Nutzung des Systems keine Äußerungen oder Handlungen vornimmt, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten und/oder Rechte Dritter verstößt. Die Nutzung darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.

IV. Besondere Bestimmungen für die Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE

§ 24 Leistungsinhalt

1. Der Vertragsnehmer erhält zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkten Zugang zur Videosprechstundenlösung CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE. Der Zugang erfolgt mittels vom Vertragsnehmer funktionsbereiter eingerichteter, den Systemanforderungen von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE und dem besonderen Verwendungszweck entsprechender Computer-Anlage nebst Internetanschluss.
2. Der Vertragsnehmer hat dafür einzustehen, dass sein Kommunikationspartner, mit dem er CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE nutzt, ebenfalls die Voraussetzungen zur Nutzung entsprechend § 31 Abs. 1 erfüllt. Die CompuGroup Medical Deutschland AG stellt dem Kommunikationspartner des Vertragsnehmers keine weiteren Entgelte für die Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE in Rechnung.

§ 25 Nutzungsrechte

1. Der Vertragsnehmer erhält das nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkte Recht zur Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE in verschiedenen Webbrowsern als „Named User“ gem. § 26 Abs. 2 b.
2. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass lediglich die berechtigten Nutzer von dem Nutzungsrecht Gebrauch machen. Insbesondere ist die Nutzung eines „Named User“-Softwarenutzungsrechtes durch mehrere Personen nicht gestattet, und der Vertragsnehmer stellt die Einhaltung der Nutzungsbedingung sicher. Im Falle einer Zuwiderhandlung erklärt sich der Vertragsnehmer damit einverstanden, dass die Nutzungsvergütung pro Mehrfachnutzung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns fällig wird, sofern der Vertragsnehmer nicht nachweist, dass die Mehrfachnutzung erst später begonnen hat.
3. Ab dem Zeitpunkt, an dem die Kündigung eines Vertrages zur Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE in Kraft tritt und das Vertragsverhältnis erloschen ist, hat der Vertragsnehmer keinerlei Berechtigung, CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE weiterhin zu nutzen.
4. Der Vertragsnehmer räumt der CompuGroup Medical Deutschland AG das unterlizenzierbare, übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrages und räumlich unbeschränkte Recht ein, die von ihm übertragenen Daten nebst den hierin verkörperten Werken zum Zwecke der Übertragung der Kommunikationsdaten insbesondere der Übertragung an den Kommunikationspartner zu vervielfältigen.

§ 26 Pflichten des Vertragsnehmers

1. Der Vertragsnehmer ist dafür verantwortlich, dass die technischen Voraussetzungen für seinen Zugang zu und seine Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE gegeben sind. Die CompuGroup Medical Deutschland AG wird den Vertragsnehmer auf Anfrage über die technischen Anforderungen an die Hardware und den jeweils einzusetzenden Browser informieren. Mindestvoraussetzung für die Funktionalität von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE ist eine 110-Mbit/s-Downstream/1Mbit/s-Upstream-Internet-Leitung, die der Vertragsnehmer selbst zur Verfügung stellen muss.
2. Der Vertragsnehmer sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben im Bestellschein über die Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, die CompuGroup Medical Deutschland AG jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Kontaktdaten sowie der sonstigen, für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu unterrichten. Bei Identitätsmissbrauch ist die CompuGroup Medical Deutschland AG berechtigt, den Zugang zu CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE zu sperren. Erfolgt die Registrierung zur Nutzung von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE online durch einen Arzt, versichert er damit, dass er im Besitz einer gültigen Approbation und als Arzt in der Bundesrepublik Deutschland tätig ist.
3. Dem Vertragsnehmer ist es untersagt, Werbeanbieter oder Werbe-Pop-Ups in CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE einzublenden.
4. Der Vertragsnehmer erkennt an, dass die Darstellung von Objekten im Whiteboard von CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE nicht zur Befundung bestimmt ist.
5. Der Vertragsnehmer erkennt an, dass die CompuGroup Medical Deutschland AG nicht für Schäden haftet, die durch Dateien verursacht werden, die während einer CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE zwischen dem Vertragsnehmer und seinem Kommunikationspartner ausgetauscht werden.
6. Für Ärzte, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind und über eine gültige Approbation verfügen, gelten für die Durchführung einer CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE mit Patienten die Bestimmungen über Behandlungsgrundsätze und Verhaltensregeln gemäß der Musterberufsordnung für Ärzte. Die berufsrechtlichen Bestimmungen für Videosprechstunden und Telekonsile sind einzuhalten. Der Vertragsnehmer hat dabei die Aufsicht über seinen CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE-Account zu führen.
7. Der Vertragsnehmer erkennt an, dass die CompuGroup Medical Deutschland AG bei einem Verstoß gegen eine der unter § 26 Nr. 3 und 6 genannten Verpflichtungen berechtigt ist, die Leistungen mit sofortiger Wirkung einzustellen bzw. den Zugang zu dem CLICKDOC VIDEOSPRECHSTUNDE-Account des Vertragsnehmers zu sperren. Ein Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen berechtigt die CompuGroup Medical Deutschland AG zur außerordentlichen Kündigung. Der Vertragsnehmer ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, den Verstoß abzustellen und die Rechtmäßigkeit nachweisbar darzulegen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verstoß entfällt.

§ 27 Rechtswidrige Nutzung der Plattform

Der Vertragsnehmer versichert, dass er keine Inhalte auf dem vertragsgegenständlichen Account speichert oder während der Nutzung der Plattform keine Äußerungen oder Handlungen vornimmt, deren Bereitstellung, Veröffentlichung und Nutzung gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter verstößt. Die Nutzung darf nur zu gesetzlich erlaubten Zwecken und unter Beachtung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen erfolgen.